



*Medienmitteilung vom 10. Dezember 2024*

## **Das Bauernhaus in Unterengstringen ist unter Schutz zu stellen – Bundesgericht weist Beschwerde der Gemeinde ab**

*Lead: Der Wohnteil des Bauernhauses an der unteren Bergstrasse 7 in Unterengstringen ist unter kulturhistorischen Schutz zu stellen. Das Bundesgericht hat den Entscheid des Zürcher Verwaltungsgerichts bestätigt und die Beschwerde der Gemeinde abgewiesen. Damit hat der Gemeinderat auch die Planung des Dorfplatzes von Unterengstringen entsprechend anzupassen.*

Die Gemeinde Unterengstringen plante für den Bereich der Liegenschaft an der unteren Bergstrasse 7 einen Dorfplatz mit Brunnen und wollte dazu das Bauernhaus aus dem frühen 19. Jahrhundert ganz abreißen lassen. Der Gemeinderat entliess daher das Haus aus dem kommunalen Inventar kulturhistorischer Schutzobjekte. Gegen diesen Entscheid gelangte der Zürcher Heimatschutz ZVH mit Rekurs an das Baurekursgericht des Kantons Zürich, welches jedoch den Beschluss des Gemeinderates schützte. Das Zürcher Verwaltungsgericht hingegen hiess den nachfolgenden Rekurs des ZVH im Wesentlichen gut und wies den Gemeinderat von Unterengstringen an, den Wohnteil des Bauernhauses unter Schutz zu stellen.

### **Planung des Dorfplatzes anpassen**

Dagegen wiederum gelangten die Gemeinde und der Eigentümer der Liegenschaft an das Bundesgericht in Lausanne. Dieses wies nun deren Beschwerden vollumfänglich ab und gab damit dem Zürcher Heimatschutz recht, indem es den Entscheid des Verwaltungsgerichts für rechtens beurteilte. Der Gemeinderat von Unterengstringen ist somit verpflichtet, zumindest den Wohnteil des Bauernhauses unter Schutz zu stellen. Das bedeutet, die Planung des Dorfplatzes ist entsprechend anzupassen. Das Bundesgericht hält dazu fest, dass bei qualitätsvollen, planerischen Massnahmen genügend Raum für die Anordnung und Gestaltung eines einladenden Dorfplatzes bleibt.

### **Parteigutachten des ZVH mit gleichwertigem Beweiswert**

Beim Wohnteil des Bauernhauses handelt es sich um ein im Wesentlichen unverändertes, ländliches Wohnhaus aus der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Es entspricht äusserlich weitgehend dem Originalzustand von 1837. Im Gebäudeinnern sind verschiedenste Ausstattungselemente wie Kachelofen, Herd, Täfer gut erhalten. Das Bundesgericht führt aus, dass die Einschätzung des Verwaltungsgerichts überzeuge, wonach dem Gebäude eine grosse historische Zeugenschaft zukommt. Diese Qualifikation verletzte weder die Gemeindeautonomie von Unterengstringen noch versties die Unterschutzstellung angesichts des grossen öffentlichen Interesses daran gegen das Prinzip der Verhältnismässigkeit.

Das Bundesgericht unterstreicht im Zusammenhang mit der Würdigung des vom ZVH eingereichten Gutachtens, dass im Verwaltungsverfahren den Parteigutachten Beweiswert zukomme. Es würdigte

das ZVH-Gutachten in der Gegenüberstellung zum eingereichten Amtsgutachten der Gemeinde, an dem im Laufe des Verfahrens erhebliche Kritik geübt wurde, durchaus gleichwertig.

*(Bundesgerichtsurteil vom 28. Oktober 2024, 1C\_559/2022, 1C\_560/2022)*

**Rückfragen an:**

Prof. Martin Killias, Präsident des Zürcher Heimatschutzes

[martin.killias@unisg.ch](mailto:martin.killias@unisg.ch)

079 621 36 56